



Brüssel, den 17. Februar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0010 (APP)

6232/1/15
REV 1

FIN 121
CADREFIN 7
REGIO 10
FSTR 9
FC 10
SOC 81
AGRISTR 5
PECHE 56
JAI 93
ASIM 9

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 5467/15 FIN 47 CADREFIN 4 REGIO 6 FSTR 5 FC 6 SOC 20 AGRISTR 1
PECHE 24 JAI 36 ASIM 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung
(EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen
Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

- Grundsätzliche Einigung

- Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Januar 2015 den obengenannten Vorschlag vorgelegt. Eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) entsprechend dem Vorschlag ist in Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 für den Fall vorgesehen, dass operationelle Programme unter geteilter Mittelverwaltung und insbesondere Kohäsionsprogramme später als vorgesehen verabschiedet werden. Nach diesem Artikel wird die Revision bezüglich der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel des Jahres 2014 vor dem 1. Mai 2015 beschlossen.

2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 13. Februar 2015 einstimmig eine grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Entwurfs der Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5479/15 FIN 49 CADREFIN 5 REGIO 7 FSTR 6 FC 7 SOC 21 AGRISTR 2 PECHE 25 JAI 38 ASIM 3) erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat zwei Entwürfe von Erklärungen der Kommission für das Ratsprotokoll, die in ANLAGE 1 und ANLAGE 2 wiedergegeben sind, zur Kenntnis genommen.
4. Die kroatische, die griechische, die italienische, die rumänische und die spanische Delegation baten um Aufnahme einer einseitigen Erklärung, die in ANLAGE 3 wiedergegeben ist, in das Ratsprotokoll.
5. Gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung einstimmig und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.
6. Der Rat wird daher ersucht,
 - die grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung des Rates zu bestätigen;
 - zu beschließen, den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5479/15 FIN 49 CADREFIN 5 REGIO 7 FSTR 6 FC 7 SOC 21 AGRISTR 2 PECHE 25 JAI 38 ASIM 3) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorzulegen;
 - die Entwürfe von Erklärungen der Kommission, die in ANLAGE 1 und ANLAGE 2 wiedergegeben sind, und die einseitige Erklärung Kroatiens, Griechenlands, Italiens, Rumäniens und Spaniens, die in ANLAGE 3 wiedergegeben ist, in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

**ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DEN AUSWIRKUNGEN
DER ÜBERTRAGUNG VON MITTELN DES JAHRES 2014 FÜR PROGRAMME
UNTER GETEILTER VERANTWORTUNG AUF DIE OBERGRENZEN DER
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN**

Im Vorschlag der Kommission für eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) auf der Grundlage von Artikel 19 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (COM(2015) 15 final) ist auf die Frage der Auswirkungen der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel (Mittel für Verpflichtungen) des Jahres 2014 für Fonds unter geteilter Verantwortung auf Mittel für Zahlungen eingegangen worden. Wie in der Begründung des Vorschlags erläutert wird, sind die mittel- und längerfristigen Auswirkungen der Übertragung auf Mittel für Zahlungen schwieriger vorausszusehen als die kurzfristigen Auswirkungen für die Jahr 2014/2015.

Die größte Variable bei der Prognose ist die Entwicklung bei der Beantragung von Zwischenzahlungen, d.h. die Schätzung, wie zügig Projekte durchgeführt werden. Die Kommissionsdienststellen und die Mitgliedstaaten arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung der Zuverlässigkeit der Prognosen.

Die Entwicklung der Mittel für Zahlungen und die Auswirkungen auf die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen hängt auch von der Durchführung von Programmen in anderen Rubriken und von RAL-Zahlungen und etwaigen Mittelbindungsaufhebungen ab.

Ausgehend von den gegenwärtig vorliegenden Informationen schlägt die Kommission keine Revision der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen vor, da sie davon ausgeht, dass Zahlungen im Zusammenhang mit den neuzugeordneten Mitteln für Verpflichtungen unter Berücksichtigung der geltenden Flexibilitätsbestimmungen der MFR-Verordnung (insbesondere des Gesamtspielraums für Zahlungen, mit dem gewährleistet wird, dass keine Spielräume im Rahmen der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen verloren gehen) innerhalb der gegenwärtigen Obergrenzen abgewickelt werden können.

Die Kommission wird die Lage regelmäßig unter Berücksichtigung der Mittelausführung überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der MFR-Verordnung unterbreiten.

**ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM ABSCHLUSS DES
PROGRAMMPLANUNGSPROZESSES**

Die Kommission bekräftigt, dass sie ein aktiver Partner im Programmplanungsprozess für die betreffenden Programme sein wird, uneingeschränkt mit den nationalen und regionalen Behörden zusammenarbeiten wird und dass sie alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen wird, die Annahme der Programme im Einklang mit der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen so rasch wie möglich nach dem Erlass der geänderten Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020, in jedem Fall aber vor Ende des Jahres 2015, zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der 2017 erfolgenden Ausarbeitung des strategischen Berichts nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, bei dem es sich um einen Bericht über die Fortschritte bei der Programmdurchführung handelt, wird die Kommission über die Inanspruchnahme der für die ersten Jahre des Programmplanungszeitraums vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und über Schwierigkeiten bei der Ausführung im Zusammenhang mit dem geänderten MFR-Profil informieren. Sollten derartige Schwierigkeiten auftreten, wird die Kommission sich - in dem Bewusstsein, dass Investitionen aus den ESI-Fonds unbedingt unterstützt werden müssen - ausgehend von den praktischen Erfahrungen mit den Programmen des Zeitraums 2007-2013 darum bemühen, mit den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu vereinbaren, um eine rasche Durchführung von qualitativ hochwertigen Programmen im Zeitraum 2014-2020 zu erreichen, und darauf hinzuwirken, dass alle vorhandenen und zugewiesenen EU-Mittel in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

**EINSEITIGE ERKLÄRUNG KROATIENS, GRIECHENLANDS, ITALIENS,
RUMÄNIENS UND SPANIENS ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU)
NR. 1311/2013 ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS
FÜR DIE JAHRE 2014-2020**

Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) dienen der Steigerung der EU-Investitionen und infolgedessen der Förderung von Wachstum und Beschäftigung in der EU. Die Qualität der Programmplanung, einschließlich eines geeigneten Finanzprofils, ist hierbei ein wesentliches Element. Aus diesem Grund ist in der Verordnung (EU) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2014–2020 die Möglichkeit vorgesehen, Mittel, die 2014 nicht in Anspruch genommen wurden, auf die Folgejahre zu übertragen.

Nach Auffassung der Mitgliedstaaten, die diese Erklärung abgeben, muss der Notwendigkeit der Investitionsförderung mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1311/2013 weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Die Entscheidung, die Mittel für Verpflichtungen nicht zu gleichen Teilen auf mehrere Folgejahre zu verteilen, könnte die Erreichung dieses Ziels ernstlich in Frage stellen. Aus diesem Grund sind die genannten Mitgliedstaaten der Auffassung, dass alles getan werden muss, um etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen, die von einem ungleichmäßigen Finanzprofil, das zu nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Verpflichtungen im Zeitraum 2014-2020 führen könnte, herrühren können.

Sollte dieser Fall eintreten, so sind Kroatien, Griechenland, Italien, Rumänien und Spanien der Auffassung, dass die Kommission Vorschläge für geeignete Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsvorschläge, vorlegen sollte, um Abhilfe zu schaffen. Die genannten Mitgliedstaaten erinnern insbesondere an die Erfahrungen des Jahres 2010, als bei der Änderung des Artikels 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Verordnung (EU) Nr. 539/2010) der späten Billigung von Programmen Rechnung getragen wurde.

Das in dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1311/2013 vorgesehene Verfahren kommt real (zu Preisen von 2011) einer Verringerung des MFR gleich, was einer ausführlicheren Prüfung bedarf.

Kroatien, Griechenland, Italien, Rumänien und Spanien bekräftigen erneut, dass es von zentraler Bedeutung ist, alle vorhandenen und zugewiesenen EU-Mittel vollständig in Anspruch zu nehmen, da es sich hierbei um ein unverzichtbares Mittel zur Förderung von EU-Investitionen handelt.